

Initiativantrag an die Bezirkskonferenz ver.di München

Antragsteller	Bezirkserwerbslosenausschuß München
----------------------	--

Titel des Antrages	Beschlossenes Hartz-Gesetz
---------------------------	-----------------------------------

**Die Bezirkskonferenz möge beschließen und weiterleiten an:
Landesbezirkskonferenz ver.di Bayern, Bundeskongress, Bundesvorstand und
Gewerkschaftsrat.
Antragssteller: Bezirkserwerbslosenausschuß München**

Der am 15.11.02 beschlossene Teil der Hartz-Gesetze hat eine entscheidende Lücke, die nach dem Willen der Bundesregierung von den Gewerkschaften geschlossen werden soll: durch Tarifverträge mit den Arbeitnehmer-Verleih-Firmen. Ohne solche Tarifverträge gilt nämlich laut dem beschlossenen Gesetz der im Entleih-Betrieb übliche Lohn und die dort übliche Arbeitszeit. Das ist allemal besser, als ein Tarifvertrag mit den Verleihfirmen sein könnte! Deswegen dürfen die Gewerkschaften keine Tarifverträge mit den Verleihfirmen schließen. Nichts tun ist hier die Parole! Und weiter Kampf gegen die Hartz-Gesetze!

Begründung:

Die Süddeutsche Zeitung vom 16./17.11.2002 berichtet, in Übereinstimmung mit dem uns vorliegenden Gesetzestext, über das am 15.11.02. vom Bundestag beschlossene Hartz-Gesetz:

„Vom Januar an soll in jedem Arbeitsamtsbezirk mindestens eine Personal-Service-Agentur (PSA) eingerichtet werden. (...) Nur wenn sich kein privater Interessent findet, darf das Arbeitsamt teilweise oder vollständig als Betreiber einspringen. Die Agenturen sollen Arbeitslose einstellen, an Betriebe verleihen und in entleihfreien Zeiten weiterbilden. Dafür bekommen sie ein Honorar vom Arbeitsamt. Die Arbeitslosen fallen aus der Statistik der Behörde heraus. Grundsätzlich gilt für alle Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen – gleich, ob sie aus der Arbeitslosigkeit kommen oder nicht – das Prinzip des gleichen Lohns für gleiche Arbeit. Damit soll vermieden werden, dass Unternehmen billigere Leiharbeiter einstellen und teure feste Mitarbeiter entlassen. **Ein niedriger Lohn, als im entleihenden Betrieb üblich ist, kann dann gezahlt werden, wenn dies in einem Tarifvertrag vorgesehen ist.** Die Gewerkschaften haben versprochen, Verträge mit Einstiegstarifen auch abzuschließen. Dafür gibt es eine Übergangsfrist von einem Jahr. Zuvor arbeitslose Leiharbeiter dürfen in den ersten sechs Wochen unter Tarif bezahlt werden.“

Der obige Antrag ist bei der Landesdelegiertenerwerbslosenkonferenz NRW ver.di wie folgt auf Antrag von Delegierten geändert worden: nach dem Satzende: mit den Verleihfirmen sein könnte! wurde der Satz: Nichts tun... gestrichen weiter mit: Und weiter Kampf gegen die Hartz-Gesetze! Und wie folgt ergänzt: **Und wenn dies nicht zur vollständigen Abwehr der Regierungsvorstellungen führt, ist bei Tarifverhandlungen zwischen der Tarifgemeinschaft des DGB und den PSA bzw. ver.di und PSA die Personengruppe Erwerbslose zu beteiligen.**

